

Örtliche Bauvorschrift über die Zulässigkeit, Anbringung und Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Automaten

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und des § 246 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und dem § 83 des Gesetzes über die Bauordnung in der geltenden Fassung vom 20.07.1990 hat die Gemeindevertretung der Stadt Annaberg-Buchholz in ihrer Sitzung am 02.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

Werbesatzung

Präambel

Die Stadt Annaberg-Buchholz weist in ihren beiden Stadtteilen noch gut erhaltene Innenstadtbereiche auf. Deren städtebauliche Strukturen gehen bis auf die Gründerzeit im Jahr 1496 bzw. 1525 zurück. Die Anordnung der Straßen, Plätze, dominanten Bauwerke ist noch aus dieser Zeit erhalten, die einzelnen Gebäude sind mehrfach durch Stadtbrände zerstört worden, so dass wir heute größtenteils Substanzen aus dem Barock (als schlichte Bürgerhäuser) und aus dem Zeitraum um die Jahrhundertwende finden. Diese Gebäude, in ihrer städtebaulichen Raumbildung und in ihrer architektonischen Gestaltung, bilden das unverwechselbare Antlitz der Stadt Annaberg-Buchholz, in dem sie sich von anderen Städten unterscheidet. Vom Stadtparlament wurde eine Baugestaltungssatzung beschlossen mit dem Ziel, diese Innenstadtbereiche vor zerstörerischen Eingriffen zu bewahren. Dazu gehören aber nicht nur die baulichen Veränderungen an sich, sondern auch die Gestaltung der Außenwerbeanlagen, da diese in den allgemeinen, öffentlichen Raum wirken. Diese Anlagen sind den vorhandenen Gebäuden unterzuordnen, so dass sich bestimmte Forderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen ergeben, ohne dass damit der Wirtschaft die Möglichkeit einer wirksamen Außenwerbung genommen werden soll.

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Altstadtbereiche von Annaberg und Buchholz. Aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit bestimmter städtebaulicher Räume bzw. Bauten wird in Intensität der Anforderungen differenziert:

Zone 1 Annaberg

die beiden wichtigsten und ältesten Plätze vollständig erhalten, denkmalgeschützt: Marktplatz in Verbindung mit Benediktplatz, Unterer und Oberer Kirchplatz sowie alle denkmalgeschützten Bauten und Ensemble der Stadt Annaberg-Buchholz

Zone 1 Buchholz

der Bereich um die Katharinenkirche

Zone 2 Annaberg

alle unter Ensembleschutz befindlichen Straßen der Stadt: Wolkensteiner Straße, Buchholzer Straße mit Scheibnerstraße, Klosterstraße. Kleine und Große Kirchgasse Fleischergasse

Zone 2 Buchholz

Karlsbader Straße, Katharinenstraße, Rathausplatz, Marktstraße

Zone 3 Annaberg

alle übrigen Straßen im Innenstadtbereich von Annaberg

innerhalb der Stadtmauer Feldgasse, Untere und Obere Schmiedegasse, Hopfengasse, Malzgasse, Ferdinandgasse, Bachgasse, Große und Kleine Sommerleite, Kupferstraße, Scherbank, Untere und Obere Badergasse, Siebenhäusergasse, Johannisgasse, Promenadenweg, Karlsplatz, Mendegässchen, Museumsgasse, Barbara – Uthmann - Platz, Quergasse, Mariengasse Pfortengasse, Pfarrgasse, Untere und Obere Röhrigasse, Zunftgasse, Schulgasse, Turnerberg, Stufenweg, Laubengasse, Farbegasse, Mandelgasse, Gr. und Kl. Kartengasse. Wolkensteiner Gasse, Mittulgasse, Ratsgasse, Kornweg, Mühlweg, Rubnergasse, Klosterweg, Magazingasse, Münzgasse, Sperrgasse, Steinweg, Michelstraße, Frohnauer Gasse, Töpferweg, Hauergasse

außerhalb der Stadtmauer Lindenstraße, Parkstraße, Schillerstraße, Am Köselitzplatz, Kleinrückerswalder Straße, Michaelisstollen, Rathenaustraße, Pestalozzistraße, Zick-Zack-Promenade, Adam-Ries-Straße, Felix-Weise-Straße, Straße der Freundschaft, Emil – Finck - Str., Fichtestr., Straße der Einheit, Bambergstraße

Zone 3 Buchholz

folgende Straßen in Buchholz: Buchenstraße, An der Mühle, Brückenstraße, Bodelschwinghstraße, Karlstr., Hans-Sachs Str., Einenkelstr., Silberstr., Schlettauer Str., Creuzburgstr., Teichstr., Häuerweg, Bergstraße, Waldstraße, Meisterstraße, Mohrenstraße Friedensstraße Fischerstraße, Schulgasse. Fröbelstraße, Frauenstraße, Brüdergasse, Melzerstraße, Lange Gasse. Brauhausstraße

- (2) Die Satzung regelt hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Bereiche die Zulässigkeit, das Anbringen, die Anordnung sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten i. S. § 12 und 13 der Bauordnung in der geltenden Fassung vom 20.07.1990.
- (3) Anlagen der Außenwerbung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung bzw. Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.
Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalung, Lichtwerbungen, sowie für Zettel- und Bogenanschlag bzw. Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (inbegriffen Warenautomaten).
- (4) Diese Satzung gilt für alle neu zu errichtenden Werbeanlagen.
Werbeanlagen, die befristet genehmigt wurden, sind nach Ablauf der Frist den Forderungen dieser Satzung anzupassen.
- (5) Werbeanlagen, die vor Geltung der Satzung errichtet wurden und ihren Forderungen widersprechen, sind in Einvernehmen mit dem Betreiber zurückzubauen.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten nach § 13 der Bauordnung in der geltenden Fassung vom 20.07.1990, bedürfen der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Das gilt ebenfalls für die nach § 63 der Bauordnung (BauO) Teil 1 Pkt. 30 genannten anzeigefreien Werbeanlagen bis 0,5 m².

- (3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für
- a) flach angebrachte Namensschilder an Wohn- und Gaststätten, bis zu einer Größe von 0,2 m².
 - b) am Ort der Leistung vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen, soweit sie nicht fest mit dem Bauwerk oder dem Boden verbunden sind und die Bau- bzw. Straßenfluchtlinie nicht überschreiten; bis zu 10 m Höhe und 50 m² Ansichtsfläche.
 - c) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere Aus-/Schlussverkäufe, für die Dauer der Veranstaltung: bis zu 10 m Höhe und 50 m² Ansichtsfläche.
 - d) Anschlagwerbung an genehmigten, öffentlichen Anschlagflächen oder auf Flächen, die aus besonderen Anlässen genehmigt sind.
 - e) Werbeanlagen, die vorübergehend zu öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden (sie sind spätestens eine Woche nach Wahltermin wieder zu entfernen).
- (4) Die in Punkt 3 a - e genannten Anlagen müssen der Anforderung des § 5 der Satzung entsprechen.
- (5) Weitergehende Vorschriften aus Bebauungsplänen sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung statthaft.
- (2) Werbeanlagen/Automaten müssen in Größe, Farbe, Material und Anbringungsart klar gestaltet, werkgerecht durchgebildet sein. Sie dürfen nicht verunstaltet wirken.
- (3) Werbeanlagen/Automaten müssen sich Maßstab und Charakter des jeweiligen städtebaulichen Raumes sowie des Gebäudes, an dem sie befestigt werden, unterordnen und anpassen. Architektur- und Baugliederungen dürfen weder unterschritten noch überdeckt werden. Der Befestigung dienende Konstruktionselemente müssen verdeckt angebracht, Kabelzuführungen u. a. nicht sichtbar verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so dürfen diese Elemente nicht störend wirken.
- (4) Werbeanlagen als laufende Schrift- bzw. Leuchtbänder der oder Blinklichter sind generell unzulässig.
- (5) Plakate sind nur an eigens dafür genehmigten Säulen und Tafeln anzubringen.
- (6) Werbeanlagen dürfen den Blick auf ein dominant im städtebaulichen Raum wirkendes Bauwerk nicht stören.
- (7) An und auf Türmen, an Schornsteinen, Lichtmasten, an vorspringenden Bauteilen und Einfriedungen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden. Ebenso sind sie unzulässig an Papierkörben, Ruhebänken; bei Grün/Freiflächen, auf Friedhöfen und an sakralen Bauten.
- (8) Werbeanlagen müssen zu Grundstücksgrenzen und Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,5 m haben. Abweichungen sind zulässig, wenn diese Größe durch die Fassadengliederung nicht eingehalten werden kann. Vorstehende Werbeanlagen sollen untereinander einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen. Sie dürfen nicht mehr als 0,8 m

in den städtebaulichen Raum wirken. Ihr Abstand zur Verkehrsfläche darf 0,7 m nicht unterschreiten. Die Durchgangshöhe von 3 m muss gewährleistet werden.

- (9) An denkmalgeschützten Gebäuden und Ensemble dürfen keine Lichtwerbeanlagen installiert werden.
- (10) Werbeanlagen in, auf, vor Dachflächen sind unzulässig.
- (11) Senkrecht lesbare Werbeanlagen und solche an Giebelwänden sind nicht gestattet.
- (12) Die regellose Anbringung von Werbeanlagen, in störender Häufung wird nicht zugelassen. Die Werbung verschiedener Träger bzw. Firmen an einem Gebäude muss aufeinander und auf die Bausubstanz, an der sie befestigt sind, abgestimmt werden.
- (13) Alle Werbeanlagen müssen sich von Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen, deutlich unterscheiden und von ihnen den durch Zweck dieser Schilder und Zeichen bedingten Abstand halten.

§ 4 Besondere Vorschriften, Zone 1

- (1) Innerhalb der Zone 1
 - a) sind jeweils nur ein Flachtransparent und eine vorstehende Werbeanlage als Hinweis auf Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes zulässig,
 - b) dürfen die Werbeanlagen nur so angebracht werden, dass der Abstand zu Gurtsimsen und anderen architektonischen Gliederungselementen mindestens 10 cm beträgt,
 - c) dürfen vorstehende Werbeanlagen nur angebracht werden, wenn sie den Charakter einer individuellen, handwerklichen Arbeit widerspiegeln. Die Größe der Anlage muss auf das Gebäude, an dem sie befestigt sind und auf die Umgebungsbebauung abgestimmt werden. Der Flächeninhalt darf innerhalb der äußeren Begrenzungslinien höchstens 0,8 m² betragen. Diese Anlagen dürfen indirekt beleuchtet werden.
 - d) Eine Werbeanlage in Form einer aufgemalten Schrift oder flach anliegend in plastischen Einzelbuchstaben ist statthaft. Die Höhe der Buchstaben darf 0,5 m nicht überschreiten, die Schrift soll zur Gebäudekante einen Abstand von mind. 1,5 m halten.
 - e) ist die Anbringung von Werbeanlagen nur im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des 1. OG. zulässig. Ausnahmen sind im OG dann zulässig, wenn sich dahinter ein dort ansässiger Betrieb befindet.
 - f) ist das Beschriften, Bemalen und Bekleben von Fensterflächen nur im Erdgeschoss in der Art von filigranen Schriftzügen oder einfarbigen Emblemen in der Größe von max. 10 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster zulässig. An Fensterflächen der Obergeschosse ist dies ausnahmsweise möglich, wenn dahinter ein Betrieb ansässig ist. Das Zukleben von Schaufenstern ist generell verboten.
 - g) Markisen sind nur in offener Form (Rollmarkise) und einer der Bebauung angepassten Farbe zugelassen. Besteht am Gebäude keine andere Möglichkeit zur Anbringung von Werbung, so kann 1/4 der Markisenfläche für diese verwendet werden.
 - h) Automaten dürfen nur in Hauseingängen und Seitenstraßen angebracht werden.

- (2) In dieser Zone 1 sind nicht zugelassen
- a) jegliche Werbearten, die in § 6 Abs. (1) nicht aufgeführt sind, dazu zählen besonders Leuchtkästen jeglicher Art
 - b) Schaukästen, mit Ausnahme von solchen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten neben Hauseingängen sowie Schaukästen öffentlicher Institutionen
 - c) Fluoreszierende Farbgebungen an Werbeanlagen
 - d) das Verkleiden, Streichen von Fassaden im EG und Brüstungsbereich des I. OG im Zusammenhang mit dem Anbringen von Werbeanlagen
 - e) im übrigen gilt § 3

§ 5 Besondere Vorschriften Zone 2

- (1) Innerhalb der Zone 2
- a) sind je Betriebs- o. Gewerbestätte eine flachtransparente Werbeanlage und eine vorstehende Werbeeinrichtung zulässig, dabei kann es sich um eine gemischte Anlage handeln, wenn die Erinnerungswerbung (Markenzeichen des Produktherstellers) deutlich hinter der Informationswerbung (Firmenzeichnung) zurücksteht.
 - b) sind Werbeanlagen nur im EG und im Brüstungsbereich des 1. OG zu installieren
 - c) sind vorstehende Werbeanlagen individuell in filigraner Handarbeit zu fertigen, die Größe muss auf das Bauwerk, an dem sie befestigt werden und auf die Umgebungsbebauung abgestimmt sein, der Flächeninhalt innerhalb der äußeren Begrenzungslinien darf höchstens 0,8 m² betragen, die Schilder dürfen in einer angemessenen Art und Weise indirekt beleuchtet werden
 - d) ist eine Werbeanlage in der Art eines flachen bemalten Schildes zulässig, wenn keine Gliederungselemente verdeckt werden, die Schilder können mit einer verdeckten Punktleuchte oder einer abgedeckten Leuchtröhre angestrahlt werden
 - e) sind beleuchtete Werbekästen nur im oberen Fenster drittel zulässig, wenn sie mit der Fensterfront bündig abschließen (d. h. Installation nach innen im Fensterbereich) ihre Farbgebung ist auf das Gebäude und die Umgebungsbebauung abzustimmen.
 - f) sind Werbeanlagen in der Art aufgemalter Schrift oder - flach anliegend - in plastischen, leuchtenden, nicht leuchtenden, von hinten angestrahlt Einzelbuchstaben zulässig, wenn ihre Länge 2/3 der Gebäudelänge nicht übersteigt, die Ausladung plastischer Schriftzüge darf 15 cm, die Schriftgröße 0,5 m nicht überschreiten.
 - g) ist das Aufstellen von Automaten ausschließlich in Hauseingängen und Seitenstraßen statthaft.
- (2) Innerhalb dieser Zone 2
- a) ist die Verwendung von fluoreszierenden Farben bei der Gestaltung der Außenwerbeanlagen unzulässig.
 - b) sind Schaukästen, mit Ausnahme der für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen notwendigen Getränke- und Speisekarten unmittelbar neben den Hauseingängen sowie der Schaukästen für öffentliche Institutionen, unzulässig.
 - c) sind alle nicht in § 5 Abs. 1 genannten Werbeanlagen nicht zulässig.

§ 6 Besondere Vorschriften, Zone 3

- (1) Innerhalb dieser Zone 3 '
- a) sind je Betriebs/oder Gewerbestätte nur eine Flachtransparente und eine vorstehende Werbung zulässig, dabei kann es sich um eine gemischte Anlage handeln, wenn die Erinnerungswerbung max. 1/3 der Gesamtwerbefläche einnimmt.
 - b) ist je Betriebsstätte nur eine Erinnerungswerbung zulässig.
 - c) hat die Installation von Werbeanlagen nur im EG bzw. im Brüstungsbereich des 1. OG zu erfolgen, ausnahmsweise ist dies auch in den Brüstungsbereichen der darüber liegenden Geschosse möglich, wenn dahinter ein Gewerbe/Betrieb ansässig ist.
 - d) sind Flachtransparente zulässig, sofern ihre Maße 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreitet, im OG reduziert sich diese Länge auf 1/3 der Gebäudelänge, die Höhe der Flachtransparente darf 0,6 m nicht überschreiten, Einzelbuchstaben (plastisch oder aufgemalt) dürfen nicht größer als 0,5 m sein,. Die Stärke der beleuchteten Flachtransparente darf 0,2 m nicht überschreiten, ansonsten müssen sie indirekt angestrahlt werden.
 - e) sind beleuchtete vorstehende Werbeanlagen zugelassen, wenn ihr Flächeninhalt nicht mehr als 1 m² beträgt.
 - f) sind Beschriftungen, Bemalungen und Beklebungen von Fenstern bis zu einer Größe von 20 % der Glasflächen zulässig, das gilt ebenfalls für die Ankündigung von so genannter Tagesware.

§ 7 Denkmalgeschützte Bauten und Ensemble außerhalb Zone 1

Für Werbeanlagen an den in der Anlage bezeichneten denkmalgeschützten Gebäuden gelten die Bestimmungen des § 4. Die Anbringung von Warenautomaten ist unzulässig.

§ 8 Unterhaltung von Werbeanlagen

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Anbringung der Außenwerbeanlagen nach den bautechnischen Bestimmungen verantwortlich. Werbeanlagen und Automaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten verlangt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig, unter Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Satzung, Werbeanlagen oder Automaten anbringt, aufstellt oder verändert, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 81 Abs. 1, Ziff. 1 der Bauordnung vom 20. 7. 1990 mit einer Geldbuße bis zu 100 DM belegt, werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

H. Preuß
Präsidentin der Stadtverordnetenversammlung

K. Hermann
Bürgermeister